

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ronald Gläser (AfD)**

vom 28. November 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Dezember 2017)

zum Thema:

Kampf gegen Rechts aus Steuermitteln. Teil 14

und **Antwort** vom 14. Dezember 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Dez. 2017)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Ronald Gläser (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12851

vom 28. November 2017

über

Kampf gegen Rechts aus Steuermitteln. Teil 14

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In der Antwort auf meine Anfrage 18/11788 zum „Kampf gegen Rechts aus Steuermitteln“ schreiben Sie auf S.2 zum Frageteil c) u.a.: „Es ist nicht auszuschließen, dass Träger darüber hinaus Mittel von weiteren staatlichen Stellen erhalten.“

Zudem beantworteten Sie meine Frage c) zu den einzelnen nachgefragten Berliner Trägern, die im „Kampf gegen Rechts“ aktiv sind, lediglich mit Angabe der zuständigen Senatsverwaltung. Details über die Höhe der konkreten staatlichen Zuwendungen an besagte Träger erfolgten jedoch nicht. Dies ist jedoch von zentraler Wichtigkeit!

1. Wie hoch sind die Mittel, die die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie dem August Bebel Institut zur Verfügung stellt? Wofür bekommt es das Geld? Bitte Details angeben.

Zu 1.: Es handelt sich im Folgenden nicht um eine Maßnahme zur Bekämpfung von Rechtsextremismus. Grundlage für die Mittelvergabe ist die Förderrichtlinie der vormaligen Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft für die Gewährung von Zuwendungen an parteinahe Stiftungen und kommunalpolitische Bildungsträger/-werke vom 01.01.2016 (vgl. Anlage). Auf dieser Grundlage erhielt das August-Bebel-Institut - das sowohl die Funktion einer parteinahen Stiftung als auch die eines kommunalpolitischen Bildungsträgers/-werks erfüllt - im Jahr 2017

- 28.960 € (zuzüglich 7.636,84 € für Tarifanpassungen) als parteinahe Stiftung,

- 50.146 € (zuzüglich 7.636,84 € für Tarifierpassungen) als kommunalpolitischer Bildungsträger.

Als parteinahe Stiftung wird das August-Bebel-Institut institutionell gefördert; die Zuwendung ist laut Zuwendungsbescheid zweckgebunden und ausschließlich zur Erfüllung der in Berlin zu leistenden politischen Bildungsarbeit zu verwenden. Im Rahmen der Projektförderung für die kommunalpolitische Bildungsarbeit ist die Zuwendung laut Zuwendungsbescheid zweckgebunden und ausschließlich zur Erfüllung der von Ihrer Einrichtung in Berlin zu leistenden kommunalpolitischen Bildungsarbeit zu verwenden. Dem Antrag auf Zuwendung ist eine Veranstaltungsplanung beizufügen.

2. Wie hoch sind die Mittel, die die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales dem Verein Babel e.V. zur Verfügung stellt? Wofür bekommt er das Geld? Bitte Details angeben.

Zu 2.: Es handelt sich im Folgenden nicht um eine Maßnahme zur Bekämpfung von Rechtsextremismus. Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales fördert den Träger Haus Babylon - Babel e. V. in den Haushaltsjahren Jahren 2016/2017 mit Zuwendungen in Höhe von jeweils 34.350 €. Es handelt sich um Mittel aus dem Berliner Aktionsplan zur Einbeziehung ausländischer Roma (AP Roma) für die Umsetzung des bezirksorientierten Programms. Der Themenschwerpunkt für alle Projekte im bezirksorientierte Programm seit 2016 ist die Einführung der Familien in die deutschen Kultur- und Gesellschaftsverhältnisse Sprachmittlung an Schulen (für die Altersgruppen von 6 – 19) und Beratung Arbeitsmarktintegration (für die Altersgruppe 16 – 27). Der Träger Aufwind - Verein für Aufsuchende Erziehungshilfen e. V. setzt das Programm im Bezirk Marzahn-Hellersdorf um.

Der Aktionsplan Roma ist als Umsetzungsprogramm der Berliner Strategie zur Einbeziehung ausländischer Roma von August 2012 entwickelt worden (Drucksache 17/0440) und wird unter Federführung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales begleitet.

Weitere Informationen können dem 2. Bericht zur Umsetzung des Berliner Aktionsplans zur Einbeziehung ausländischer Roma unter <https://www.parlament-berlin.de/adosservice/18/Haupt/vorgang/h18-0191.B-v.pdf> entnommen werden.

Weiterhin hat der Senat ein Gesamtkonzept für eine zentrale Transparenzdatenbank in Verbindung mit der seit Dezember 2010 bestehenden Zuwendungsdatenbank beschlossen.

Die Transparenzdatenbank wird auf der Basis der beim Bürgerportal „bürgeraktiv Berlin“ bestehenden „Zentralen Zuwendungsdatenbank“ von der Senatsverwaltung für Finanzen aufgebaut und betrieben. Hierin werden alle Zuwendungsempfänger erfasst und unter Transparenzgesichtspunkten dargestellt.

Weitere Informationen können über <http://www.berlin.de/sen/finanzen/service/zuwendungsdatenbank/> entnommen werden.

3. Wie hoch sind die Mittel, die die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales dem Verein Gesellschaft für Interkulturelles Zusammenleben (GIZ) e.V. zur Verfügung stellt? Wofür bekommt er das Geld? Bitte Details angeben.

Zu 3: Es handelt sich im Folgenden nicht um eine Maßnahme zur Bekämpfung von Rechtsextremismus. Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales fördert die Gesellschaft für Interkulturelles Zusammenleben (GIZ e. V.) in den Jahren 2016/2017 mit Zuwendungen in Höhe von 865.362,42€. Es handelt sich um Mittel für das berlinweite Landesrahmenprogramm Integrationslotsinnen und Integrationslotsen. Der Träger GIZ e. V. setzt das Programm im Bezirk Spandau um.

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Abteilung II, Arbeit kann Folgendes ausführen:

Der Verein Gesellschaft für interkulturelles Zusammenleben (GIZ) e. V.:

- A) Durchführung eines Projektes im Rahmen des ESF-Förderinstruments „Innovative lokale Modellprojekte zur Beschäftigungsförderung von Benachteiligten (PEB) eine Projektförderung.

Projektname: PEB – Starke Unternehmerinnen für starke Frauen. Eine Initiative für geflüchtete Frauen

Projektlaufzeit: 1.10.2016 – 30.9.2018

Förderhöhe: 127.990,33 € aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds/ESF (Jahresscheiben 2016: 15.445,27 €; 2017: 71.412,07 €; 2018: 41.132,99 € - da in der ursprünglichen Beantwortung der Anfrage nur die Förderung für 2017 genannt war) 62.947,80 € Landesmittel als anteilige nationale Kofinanzierung der ESF-Mittel (2016: 7.868,48 €; 2017: 31.473,90 €; 2018: 23.605,42 €) Informationen zum Projekt können auf der Internetseite www.bbwa-berlin.de unter Projekte PEB eingesehen werden.

- B) Zur Begleitung des PEB-Projektes wird eine Projektförderung im Rahmen des Instruments FAV - Förderung von Arbeitsverhältnissen gewährt.

Projektname: Projektbegleitung – Starke Unternehmerinnen für starke Frauen

Projektlaufzeit: 01.10.2016 – 30.9.1018

Förderhöhe: 23.229,54 € (Jahresscheibe: 2016: 2.804,14 €; 2017: 11.666,38 €; 2018: 8.759,02 €) Anteilsfinanzierung und Sachkostenpauschale

- C) Im Rahmen des Instruments BJC Berliner JobCoaching in der öffentlich geförderten Beschäftigung erhielt der Verein eine Projektförderung.

Projektname: Spandauer Jobcoaching

Projektlaufzeit: 1.4.2016 – 31.3.2017

Förderhöhe: 40.266,47 € (Jahresscheibe 2016: 30.728,20 €; 2017 10.138,27 €) zur Finanzierung von Personal- und Sachkosten

Willkommen in Arbeit-Büro (WiA-Büro) Spandau –
Gesamtförderbetrag: 225.129,56 €

Berlin, den 14. Dezember 2017

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

**Förderrichtlinie der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft für die
Gewährung von Zuwendungen an parteinahe Stiftungen und kommunalpolitische
Bildungsträger/-werke vom 01.01.2016**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO, insbesondere der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung“ (ANBest-I) bzw. der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P), Zuwendungen an parteinahe Stiftungen und an parteinahe kommunalpolitische Bildungsträger/-werke zur Erfüllung der von ihnen zu leistenden (kommunal-) politischen Bildungsarbeit auf der Grundlage ihrer Satzung.

„Politische Bildung“ wird dabei im Wesentlichen verstanden als

- systematische Information und Diskussion über grundlegende wie aktuelle Themen der Politik und, soweit die Gegenwart prägend, der jüngeren Geschichte;
- Inhalte und Methoden, die pluralistisch-demokratisches, rechtsstaatliches und friedliches Denken und Verhalten stärken sowie Menschen befähigen, sich am politischen Leben zu beteiligen. (Ziel der Förderung).

Die Stärkung des pluralistisch-demokratischen, rechtsstaatlichen und friedlichen Denkens und Verhaltens, die selbständige geistige Auseinandersetzung und Urteilsbildung sowie die Befähigung, sich am politischen Leben zu beteiligen, sind das ausdrückliche Ziel der Förderung.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 14. Juli 1986 (2BvE 5/83) als Aufgabe der parteinahen Stiftungen beschrieben, dass

- sie die Bürger anregen sollen, sich mit politischen Sachverhalten zu beschäftigen,
- sie den Rahmen für eine allen Interessierten zugängliche offene Diskussion politischer Fragen bieten.

Als zulässig wurde anerkannt, mit öffentlichen Mitteln auch Stiftungen zu unterstützen, die sich den grundsätzlichen politischen Vorstellungen von Parteien verbunden fühlen und diese Nähe in ihrer Arbeit zeigen.

Zugleich hat es eine Grenze zur Parteitätigkeit gezogen:

„Die Vergabe öffentlicher Mittel zur Förderung politischer Bildungsarbeit an parteinahe Stiftungen setzt von den Parteien rechtlich und tatsächlich unabhängige Institutionen voraus, die sich selbständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit dieser Aufgabe annehmen. Diese müssen auch in der Praxis die gebotene Distanz zu den jeweiligen Parteien wahren.“

Die gemachten Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Unterstützung kommunalpolitischer Bildungsträger/-werke.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Regionalbüros parteinaher Stiftungen und parteinahe kommunalpolitische Bildungsträger/-werke als rechtsfähige juristische Personen, die in Berlin ansässig sind und hier (kommunal-) politische Bildungsarbeit leisten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden unter folgenden, zusätzlich zu den in der AV-Nr. 1 zu § 44 LHO genannten Voraussetzungen gewährt:

- 3.1 Die Satzung darf die nahestehende Partei nicht erwähnen und keine Bestimmungen über das Verhältnis zu ihr enthalten.
- 3.2 Unbeschadet des Rechtes, die eigene Identität darzustellen, darf der Zuwendungsempfänger keine parteipolitische Werbung treiben.
- 3.3 Der Zuwendungsempfänger darf sein Personal nicht zugunsten der nahestehenden Partei einsetzen.
- 3.4 Alle Veranstaltungen sind allgemein zugänglich zu halten. Alle Veranstaltungen sind auf der Internetseite des Zuwendungsempfängers zu veröffentlichen.
- 3.5 Der Zuwendungsempfänger darf keine Veranstaltungen oder Trainingsprogramme, die sich ausschließlich an Mandatsbewerber oder -inhaber der ihm nahestehenden Partei richten, durchführen.
- 3.6 Der Zuwendungsempfänger darf der nahestehenden Partei
 - a) keine Veranstaltungen organisieren und finanzieren,
 - b) Tagungsräume, andere Einrichtungen und Hilfsmittel nur gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung stellen,
 - c) keine Schriften und audiovisuellen Medien für Werbezwecke überlassen,
 - d) weder Wahlkampfhilfe leisten noch andere geldwerte Leistungen für sie erbringen.
- 3.7 Der Zuwendungsempfänger muss bei Meinungsfragen, die er durchführt oder in Auftrag gibt, darauf achten, dass die Fragen sich in dem durch die Ziele der Einrichtung des Zuwendungsempfängers gezogenen Rahmen halten und sich nicht an einem aktuellen Bedürfnis der Partei orientieren.
- 3.8 Der Zuwendungsempfänger darf für die nahestehende Partei Spenden weder erbitten noch entgegennehmen noch weiterleiten. Ebenso wenig darf er Spenden über die Partei oder von dieser annehmen.
- 3.9 Die Einrichtungen sind gehalten, darauf zu achten, dass Führungspositionen in der Einrichtung des Zuwendungsempfängers und der ihr nahestehenden Partei nicht in einer Hand vereinigt werden (Anmerkung: mit „Führungspositionen des Zuwendungsempfängers“ sind Mitglieder des Vorstandes gemeint, mit „Führungspositionen der nahestehenden Partei“ Landesvorsitzende, stellvertretende Landesvorsitzende und Schatzmeister) und dass Mitglieder der leitenden Stiftungsorgane nicht mehrheitlich aus in hervorgehobener Stellung aktiv tätigen Parteimitgliedern bestehen. § 11 Abs. 2 Satz 3 des Parteiengesetzes, wonach Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei nicht in einer der Partei nahestehenden Einrichtung vergleichbare Funktionen ausüben dürfen, stellt insoweit ein Mindestfordernis dar.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 4.1 Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse als Institutionelle Förderung oder als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetrag.
- 4.2 Folgende Ausgaben werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt:
- 4.2.1 Honorare und Spesen an
- Funktionsträger/innen (wie Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Kuratorium, Beirat)¹⁾ und besoldete Beschäftigte des Veranstalters,
 - Angehörige des öffentlichen Dienstes, die während ihrer Arbeitszeit Themen aus ihrem Aufgabenbereich behandeln.
- 4.2.2 Mieten für eigene Räumlichkeiten²⁾

¹⁾ Gilt uneingeschränkt für bezahlte Funktionsträger. Wird die Funktion im Unterschied dazu ehrenamtlich und damit unentgeltlich ausgeübt und war bei der Auswahl der betreffenden Person als Referent/Referentin, Moderator/Moderatorin etc. die fachliche Qualifikation und nicht deren - ggf. auch repräsentative - Funktion ausschlaggebend, so sind Honorare und Spesen zuwendungsfähig. Um nach außen den Eindruck unseriöser Verquickung von Funktionstätigkeiten und Referententätigkeiten zu vermeiden, sollte ein solches Zusammentreffen die Ausnahme bleiben. Die Zuwendungsempfänger sind gehalten, die Bewilligungsstelle von derartigen Fällen zu unterrichten.

²⁾ Mieten für von Dritten angemietete Räumlichkeiten sind zuwendungsfähig.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Alle Veranstaltungen müssen allgemein zugänglich sein. Teilnehmerlisten dürfen keine Frage nach Parteizugehörigkeit enthalten.
- 5.2 Der Zuwendungsempfänger hat Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeszentrale sowie deren Beauftragten die Möglichkeit einzuräumen, auch unangemeldete Veranstaltungsbesuche vorzunehmen, damit diese direkt überprüfen können, ob der Zuwendungszweck erfüllt wird.
- 5.3 Die Bewilligungsbehörde führt am Ende der geförderten Maßnahmen auf der Basis des vom Zuwendungsempfänger zu erstellenden Verwendungsnachweises eine Erfolgskontrolle durch. Die Kriterien der Erfolgskontrolle werden im Einzelnen durch die Bewilligungsstelle im Bewilligungsbescheid festgelegt.

6. Verfahren

- 6.1 Die parteinahen Stiftungen werden aus Gründen des Prinzips der Gleichbehandlung jeweils mit einem Betrag in gleicher Höhe gefördert. Bei den kommunalpolitischen Bildungswerken/-trägern setzt sich die Mittelzuweisung aus einem Sockelbetrag zuzüglich eines Betrages in Abhängigkeit von dem erzielten Ergebnis bei der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin zusammen.
- 6.2 Nach Aufforderung der Bewilligungsbehörde (die für die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Berlin zuständige Senatsverwaltung) ist anhand des entsprechenden Formblattes der Antrag auf Bewilligung einer kalenderjährlichen Zuwendung zu stellen, dem folgende Anlagen beizufügen sind:
- 6.2.1 genaue Angaben über die Programmplanung unter Nennung der Zielgruppe der jeweiligen Veranstaltung;
- 6.2.2 ein detaillierter Wirtschafts- bzw. Finanzierungsplan, der alle erwarteten Ausgaben und Einnahmen aufführt und die Höhe der benötigten Zuwendung nennt;
- 6.2.3 eine unterschriebene Erklärung, dass der/die Antragsteller/in
- mit dem Vorhaben noch nicht begonnen hat,
 - am Ende der Maßnahme zur Erfolgskontrolle eine Teilnehmerbefragung durchführt.

- 6.2.4. Ferner ist die Einwilligung zur Veröffentlichung von Name, Postanschrift des Zuwendungsempfängers, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung in der zentralen Zuwendungsdatenbank im Internet erforderlich.
- 6.2.5. Der Zuwendungsempfänger muss in der Transparenzdatenbank registriert sein. Der Bewilligungsbehörde ist die Identifikationsnummer, unter der der Antragsteller dort registriert ist, mitzuteilen.
- 6.3. Der Bewilligungsbehörde ist bis zum 30. April des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen, im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nr. 7 der ANBest-I bzw. Nr. 6 der ANBest-P. In dem Sachbericht ist/sind u.a.
 - 6.3.1 die Anzahl der geplanten Veranstaltungen sowie die Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen aufzuführen,
 - 6.3.2 die Anzahl der Teilnehmer an allen Veranstaltungen im Vergleich zum Vorjahr sowie die Teilnehmerzahl je Veranstaltung anzugeben,
 - 6.3.3 weitere, im Bewilligungsbescheid festgelegte Angaben zur Durchführung der Erfolgskontrolle beizufügen.
- 6.4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 23.02.2016 in Kraft und am 31.12.2017 außer Kraft. Zum 23.02.2016 tritt die „Förderrichtlinie der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft für die Gewährung von Zuwendungen an parteinahe Stiftungen und kommunalpolitische Bildungsträger/-werke“ vom 01.01.2014 außer Kraft.